

3. Dezember 1979

Beitrag der Schweiz an die 5. Wiederauffüllung des Fonds für Sonderoperationen und die 4. und 5. Kapitalerhöhung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB)

Departement für auswärtige Angelegenheiten und Volkswirtschaftsdepartement. Gemeinsamer Antrag vom 20. November 1979 (Beilage)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 26. November 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der zusätzliche schweizerische Beitrag an die vierte Kapitalaufstockung von 2,9 Millionen Franken in Form von Garantiekapital wird genehmigt und dem Rahmenkredit von 300 Millionen Franken für die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen, Interamerikanischen sowie der Afrikanischen Entwicklungsbank belastet.
2. Der schweizerische Beitrag an die fünfte Wiederaufstockung des Kapitals von 45,5 Millionen Franken, wovon 3,2 Millionen Franken einzuzahlen sind, wird genehmigt und dem Rahmenkredit von 300 Millionen für die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen, Interamerikanischen sowie der Afrikanischen Entwicklungsbank vom 26. September 1979 belastet; Auszahlungen erfolgen unter der Rubrik 202.600.03/7.
3. Die fünfte Wiederauffüllung des Sonderfonds von 27,2 Millionen Franken wird genehmigt. Der Betrag geht zulasten des Rahmenkredites von 735 Millionen Franken für die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten der Entwicklungsländer vom 21. Juni 1978. Auszahlungen erfolgen unter Rubrik 202.493.03/7.
4. Botschafter K. Jacobi, Delegierter für Handelsverträge, wird als Gouverneur der Schweiz bei der Interamerikanischen Entwicklungsbank ermächtigt, die Instrumente für den Beitrag an diese Bank zu unterzeichnen.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechende Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug an:

- | | | | |
|----------|----|-----------------|---------------------------|
| - EVD | 20 | (GS 5, BAWI 15) | zum Vollzug mit Vollmacht |
| - EDA | 10 | | zum Vollzug |
| - EFD | 7 | | zur Kenntnis |
| - EFK | 2 | " | " |
| - FinDel | 2 | " | " |

Für getreuen Auszug,
der Protokollführung

SAMAZIN



EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Ausgeteilt

Bern, den 20. November 1979

Nicht für die Presse bestimmt

2301.17

An den Bundesrat

Beitrag der Schweiz an die 5. Wieder-
auffüllung des Fonds für Sonderopera-
tionen und die 4. und 5. Kapitaler-
höhung der Interamerikanischen Ent-
wicklungsbank (IDB)

Wir beantragen Ihnen aus bestehenden Rahmenkrediten folgende Bei-
träge an die IDB zu gewähren:

- a) 2.9 Millionen Franken als Garantiekapital für die ausserordent-
liche Erhöhung des Kapitals der IDB im Anschluss an die vierte
Kapitalaufstockung,
- b) 45.5 Millionen Franken, wovon 42.2 Millionen Franken als Garan-
tiekapital, für die Beteiligung der Schweiz an der fünften Ka-
pitalaufstockung der IDB, und
- c) 27.2 Millionen Franken für die fünfte Wiederauffüllung des
Fonds für Sonderoperationen der IDB.

Die Beiträge für Kapitalaufstockungen werden dem Rahmenkredit von
300 Millionen für die Beteiligung der Schweiz an der Kapitaler-
höhung der Asiatischen, Interamerikanischen sowie der Afrikanischen
Entwicklungsbank (BB vom 26. September 1979) belastet, jene an den
Fonds für Sonderoperationen dem Rahmenkredit von 735 Millionen
Franken für die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und
der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern (BB vom 21. Juni
1978). Die eidgenössischen Räte sind in den betreffenden Botschaf-
ten über diese Massnahmen orientiert worden.

1 Die Tätigkeit der Interamerikanischen Entwicklungsbank und ihres Fonds für Sonderoperationen

Die Schweiz ist seit 1976 Mitglied der Interamerikanischen Entwicklungsbank. Ueber Struktur und Funktion der Bank haben wir bereits anlässlich des Beitritts¹⁾ und erneut wieder in der Botschaft zum Rahmenkredit über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen, der Interamerikanischen sowie der Afrikanischen Entwicklungsbank berichtet. Wir beschränken uns deshalb auf die Erwähnung einiger wichtiger Aspekte der Tätigkeit der IDB.

93 Prozent der Darlehen in konvertibler Währung zu Vorzugsbedingungen gingen an eine Gruppe von 16 Mitgliedstaaten, welche sowohl die ärmsten Länder der Region als auch jene mit beschränktem Exportpotential umfasst, deren Lage oft durch akuten Devisenmangel und geringe Rückzahlungsfähigkeit gekennzeichnet ist. Die Gruppe dieser Länder umfasst 16.5 Prozent der Bevölkerung Lateinamerikas, was auf eine starke Konzentration der Mittel zugunsten der benachteiligten Länder hinweist. Die Vorzugsbedingungen erfahren eine gewisse Anpassung gemäss dem Entwicklungsstand der einzelnen Länder. Für die ärmsten Länder und solche mit beschränktem Exportpotential gilt ein Zinssatz von 1 - 2 Prozent, eine Karenzfrist von 7 - 10 Jahre und eine Laufzeit von 30 - 40 Jahren.

Ordentliche Darlehen werden hingegen an bereits weiter fortgeschrittene Länder mit grösserer finanzieller Absorptionskapazität gewährt. Von den ordentlichen Darlehen gingen 1977 immerhin noch 27 Prozent an die ärmsten Länder und solche mit beschränktem Exportpotential. Die Darlehen zu marktnahen Bedingungen erfolgen zur Zeit zu einem Zinssatz von 7.5 - 7.9 Prozent, die Laufzeit beläuft sich je nach Rentabilitätsprofil des Projektes auf 15 - 25 Jahre.

1) BB1 1975 I 417

Die Darlehen zu marktnahen und weichen Bedingungen, das heisst die Tätigkeit der Bank und des Fonds, ergänzen sich gegenseitig, wobei entwicklungspolitischen Grundsätzen in beiden Fällen gleicherweise Rechnung getragen wird.

Im Laufe der Jahre hat die IDB dem entwicklungspolitischen und verteilungspolitischen Charakter ihrer Darlehenstätigkeit wachsende Aufmerksamkeit geschenkt. Dies kommt einerseits in einer stärkeren Verlagerung der Darlehenstätigkeit in den Bereich der ländlichen Entwicklung und der Förderung der Landwirtschaft, der Fischerei und sozialer Infrastrukturvorhaben und der Hilfe für das Handwerk und kleinere Industriebetriebe zum Ausdruck; andererseits durch die vermehrte Aufmerksamkeit, die man der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Beteiligung der ärmsten Bevölkerungsschichten an den Entwicklungsvorhaben schenkt.

Die Kontrolle über die Verwendung wird von der IDB durch Prüfung und Ueberwachung der Projekte sowohl im Planungs- als auch im Ausführungsstadium wahrgenommen. Der Verwaltungsrat, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, überwacht die Tätigkeit der Bank und gibt seine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Projekten. Zur Zeit ist die Schweiz direkt durch einen stellvertretenden Exekutivdirektor im Verwaltungsrat der Bank vertreten. Wir bemühen uns laufend auf eine weitere Verbesserung der Kontrolle und Projektanalyse hinzuwirken.

2 Die Kapitalerhöhungen und die Wiederauffüllung des Fonds für Sonderoperationen

21 Die bisherigen schweizerischen Beiträge an die IDB

Im Jahre 1976 hat die Schweiz anlässlich ihres Beitrittes Kapital in der Höhe von 37 Millionen Franken gezeichnet, wovon ein Sechstel einbezahlt wurde. Die verbleibenden fünf Sechstel stellten den abrufbaren Kapitalanteil dar. In den Beitrittsverhandlungen mit den nichtregionalen Staaten wurde

vereinbart, dass der Beitrag an den Fonds für Spezialoperationen dem Kapitalanteil entsprechen solle. Auf die Schweiz entfallen somit 37 Millionen Franken.

22 Zusätzliche Erhöhung des abrufbaren Kapitals im Rahmen der vierten Kapitalaufstockung

Der unter 21 erwähnte schweizerische Beitrag zum Kapital fand im Rahmen der vierten Kapitalaufstockung der IDB statt, die sich auf 4 Milliarden Dollar belief. In der Folge stellte sich heraus, dass diese Mittel nicht genügten, um den Finanzbedarf des Darlehensprogramms in frei konvertierbaren Währungen für die vorgesehene Zeitperiode zu sichern. Um zusätzliches Kapital auf den Anleihensmärkten zur Deckung des Finanzbedarfs aufnehmen zu können, beschloss der Gouverneursrat 1978 eine ausserordentliche Erhöhung des abrufbaren Kapitals um 1.3 Milliarden Dollar. Der bei dieser Erhöhung für die Schweiz anfallende Beitrag beläuft sich auf rund 2.9 Millionen Franken (1'713'000 \$) und sollte bis am 31. Dezember 1979 gezeichnet werden. Dieser Beitrag bewirkt keine Auszahlung, sondern stellt nur Garantiekapital dar.

23 Die Verhandlungen über die fünfte Kapitalaufstockung und die Wiederauffüllung des Fonds für Sonderoperationen

Die reale Wachstumsrate für das Kreditprogramm im Rahmen der fünften Aufstockung (1979-1982) soll bei 7 Prozent pro Jahr liegen. Dieser Anstieg entspricht dem bisherigen Wachstumsrhythmus der Bank und ist den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Region sowie der Kapazität der Bank angepasst. Trotz beachtlichen Fortschritten im Wirtschaftswachstum in den letzten Jahren bestehen nämlich noch starke Einkommensunterschiede zwischen einzelnen Regionen und Bevölkerungsschichten; ein beträchtlicher Teil der Gesamtbevölkerung lebt in absoluter Armut und der Mangel an Arbeitsplätzen vergrössert sich in kritischer Weise. Ausserdem sehen sich viele Länder einem wachsenden Zahlungsbilanzdefizit und einer

zunehmenden Schuldenlast gegenüber.

Um das vorgeschlagene Darlehensprogramm durchführen zu können, einigte man sich in den Verhandlungen über die fünfte Mittelaufstockung auf eine Erhöhung des Kapitals um 8 Milliarden Dollar, wovon 0.6 Milliarden einzahlbar, und der Fondsmittel um 1.75 Milliarden Dollar, die voll einzahlbar sind. Diese Einzahlungen haben in vier gleichen Tranchen während der Jahre 1979-1982 zu erfolgen.

An der Kapitalaufstockung beteiligen sich die nichtregionalen Länder mit 11 Prozent; ihr Anteil beim Sonderfonds beläuft sich demgegenüber auf 30 Prozent.

In den Verhandlungen wurden eine Anzahl wichtiger Entscheidungen getroffen, die im Übrigen zeigen, wie Verhandlungen über Mittelbeschaffungen dazu dienen, entwicklungspolitischen Anliegen der Mitgliedstaaten zum Durchbruch zu verhelfen:

- In der Darlehensperiode 1979-1982 müssen im Minimum 50 Prozent der Mittel zugunsten der ärmsten Bevölkerungsschichten eingesetzt werden. Die Festlegung dieser Limite erforderte erstmals eine genaue Umschreibung des Begriffs "ärmste Bevölkerungsschichten". Die IDB erhält damit ein weiteres Kontrollinstrument, um ihre entwicklungspolitische Tätigkeit zu überprüfen.
- Das Schwergewicht liegt auf Projekten für die Landwirtschaft sowie für die ländliche und städtische Entwicklung.
- Ein neugebildeter Ausschuss des Gouverneursrates befasst sich mit wichtigen Fragen der Bankpolitik, die für die achtziger Jahre bestimmend sein werden.
- Die konvertiblen Mittel des Sonderfonds müssen während der nächsten zwei Jahre zu mindestens 75 Prozent in die ärmsten Länder der Region fließen; dieser Anteil muss in den folgenden zwei Jahren auf 80 Prozent steigen. Dies bedeutet, dass 75 - 80 Prozent der Mittel auf Länder entfallen, die 13 Prozent der Bevölkerung auf sich vereinen.
- Für die weiter fortgeschrittenen Länder der Region (Argentinien, Brasilien, Mexiko, Venezuela) werden die Darlehen real auf dem bestehenden Niveau gehalten, während für alle andern Länder ein Zuwachs vorgesehen ist.

- Diese weiter fortgeschrittenen Länder sowie Trinidad & Tobago steuern ihrerseits konvertible Beiträge an den Spezialfonds bei.

4 Der schweizerische Beitrag zur vierten und fünften Mittelaufstockung der IDB

Eine Beteiligung der Schweiz an den beschriebenen Massnahmen ist unter zwei Gesichtspunkten angebracht. Erstens entspricht die multilaterale Finanzhilfe in dieser Form wie auch die Politik der IDB den Richtlinien unserer Entwicklungspolitik und zweitens erwächst uns aus unserer Mitgliedschaft in der IDB eine Verpflichtung, an Mittelaufstockungen teilzunehmen. Die IDB ist Hauptinstrument unserer multilateralen Finanzhilfe für die Länder Lateinamerikas. Mit der Überwiegenden Anzahl der regionalen Mitgliedsländer der IDB bestehen im übrigen gute bilaterale Beziehungen.

Der zusätzliche Beitrag zur vierten Kapitalaufstockung, der eine Garantieverpflichtung, aber keine eigentliche Auszahlung beinhaltet, beläuft sich auf 1'713'000 Dollar und muss bis Ende 1979 gezeichnet werden. Als Wechselkurs gilt der Kurs im Moment der Uebernahme der Verpflichtung. Unter Annahme eines Wechselkurses von 1.70 Franken für einen Dollar ergibt sich ein Beitrag von 2.9 Millionen Franken.

Unser Beitrag zur fünften Kapitalaufstockung beläuft sich auf 26'780'820 Dollar, wovon der einzahlbare Teil 1'908'561.50 Dollar beträgt. Als Wechselkurs gilt wiederum der Kurs im Moment der Zahlung, den wir mit 1.70 Franken pro Dollar eingesetzt haben, was zu einem Betrag von 45.5 Millionen Franken führt. Davon sind 3.2 Millionen Franken einzubezahlen, die in vier gleichen Jahrestanchen (1979-1982) in Schweizerfranken zu leisten sind. Der Betrag wird dem 300 Millionen Rahmenkredit über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen, der Interamerikanischen sowie der Afrikanischen Entwicklungsbank belastet.

Der Beitrag der Schweiz an den Fonds für Sonderoperationen be-
läuft sich auf 16 Millionen Dollar oder rund 27.2 Millionen
Franken (1 Dollar = 1.70 Fr.). Die Einzahlungen erfolgen in vier
gleichen Jahrestanchen (1979-1982). Dieser Beitrag geht zula-
sten des Rahmenkredites von 735 Millionen Franken für die Weiter-
führung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zu-
gunsten von Entwicklungsländern.

Die mit diesen Massnahmen verbundenen Ausgaben, von total 30.4 Mil-
lionen Franken, sind im Budget 1979 sowie im Finanzplan für die
Jahre 1980-1982 enthalten. Das Garantiekapital wird als Eventual-
verpflichtung im Ordnungskonto des Eidg. Kassa- und Rechnungs-
wesens verbucht.

Gemäss Art. 9, Abs. 3 und Art. 10 des Bundesgesetzes über die
internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
vom 19. März 1976 ist der Bundesrat ermächtigt, derartige Verein-
barungen abzuschliessen und entsprechende Kredite zu gewähren.

5 Konsultierte Departemente

Die Finanzverwaltung des Eidgenössischen Finanzdepartementes ist
mit dem Antrag einverstanden.

6 Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

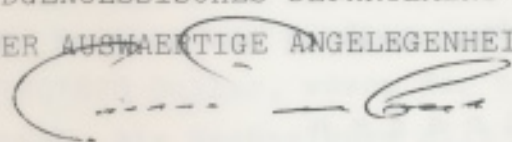
b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

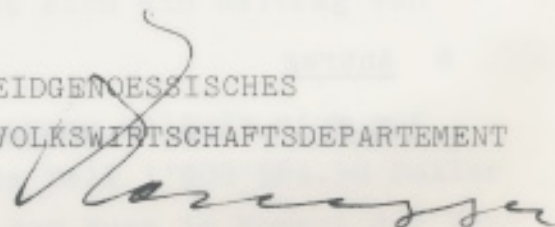
- der zusätzliche schweizerische Beitrag an die vierte Kapital-
aufstockung von 2.9 Millionen Franken in Form von Garantiekapi-
tal wird genehmigt und dem Rahmenkredit von 300 Millionen
Franken für die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung
der Asiatischen, Interamerikanischen sowie der Afrikanischen
Entwicklungsbank belastet.

- der schweizerische Beitrag an die fünfte Wiederaufstockung des Kapitals von 45.5 Millionen Franken, wovon 3.2 Millionen Franken einzuzahlen sind, wird genehmigt und dem Rahmenkredit von 300 Millionen für die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen, Interamerikanischen sowie der Afrikanischen Entwicklungsbank vom 26. September 1979 belastet. Auszahlungen erfolgen unter der Rubrik 202.600.03/7;
- Die fünfte Wiederauffüllung des Sonderfonds von 27.2 Millionen Franken wird genehmigt. Der Betrag geht zulasten des Rahmenkredites von 735 Millionen Franken für die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten der Entwicklungsländer vom 21. Juni 1978. Auszahlungen erfolgen unter der Rubrik 202.493.03/7.
- Botschafter K. Jacobi, Delegierter für Handelsverträge, wird als Gouverneur der Schweiz bei dieser Institution ermächtigt, die Beitragsinstrumente zu unterzeichnen.
- die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechende Vollmacht auszustellen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



3. Dezember 1979

Zum Mitbericht an:

Eidg. Finanzdepartement

Ein zur Internationalen Entwicklungsorganisation,
1980 Hilfe

Protokollauszug:

- Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten (10)
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 5,
Bundesamt für Aussenwirtschaft 15)

...wichtige Angelegenheiten und Volkswirtschaftsdepartement, ...

...des Eidgenössischen Departements für auswärtige
Volkswirtschaftsdepartements und auf den
...aufgrund der Beratung mit der Bundesrat

B E S C H L U S S E N

Departement, in Konsultation mit dem Departement
Angelegenheiten, wird beauftragt, eine
...sachliche Begutachtung der ILO von
...vorbereiten.

Departement wird ermächtigt, die mit der
...Vertragsverhandlungen mit der ILO
...betreffenden Vertrag zu unterzeichnen.

er beauftragt, die entsprechenden Vollmachten

...wird ermächtigt, für die Erfüllung der
...Leistungen einen Kreditvertrag
...für 1980 zu beschliessen sowie die Planausgaben
...für 1981, 20 Millionen Franken für 1982
...für 1983 einzusetzen.

...werden Mitfinanzierungen sowie andere
...Maassnahmen der Entwicklungspolitik des Bundes
...auftrag vornehmen, wobei diese Befugnis in
...der Öffentlichkeit und im Parlament zur
...zu prüfen ist.

...den gegen Ende 1981, ist zu entscheiden,
...Verhandlungen über die F. Wiederaufnahme
...zu sein.

- 1) zum Vollzug mit
- 2) zum Vollzug
- 3) zum Vollzug

...der Protokollauszug
[Handwritten Signature]